

GEMEINDE KÖNIGSBACH-STEIN

Amt:	Bauamt
Sachbearbeiter:	Sören Rexroth
Aktenzeichen:	613.21
Datum	03.04.2024

Sitzungsvorlage SV-38/2024

Gremium:	zur	Sitzung am	Status
Gemeinderat	Beschlussfassung	16.04.2024	öffentlich

Betreff:

Stellungnahme zu Windenergie- und Solarenergieplanungen in der Region:

1. Regionalverband Nordschwarzwald
2. Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Beschlussvorschlag / Antrag:

1. Der Gemeinderat nimmt von den aktuellen Planungen der Regionalverbände Nordschwarzwald und Mittlerer Oberrhein Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Regionalverband Nordschwarzwald und beim angrenzenden Regionalverband Mittlerer Oberrhein entsprechende Stellungnahmen abzugeben.

Sachverhalt

Nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) sind die Träger der Regionalplanung, hier der Regionalverband Nordschwarzwald, aufgefordert, in den Regionalplänen rechtzeitig Gebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Damit sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen und die gesetzlichen Klimaschutzziele erreicht werden können.

Durch die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zum 01.02.2023 ergibt sich für den Regionalverband Nordschwarzwald die **Pflicht**, Vorranggebiete für Windenergieanlagen in einer Größenordnung von insgesamt **mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche**, auszuweisen. Gleiches gilt nach § 21 KlimaG für die Solarenergie mit einem **Mindestanteil von 0,2 Prozent** der Flächen.

Außerhalb der von der Regionalplanung festzulegenden Vorranggebiete werden Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 2 BauGB **künftig nicht mehr privilegiert zulässig** sein. Diese Positivplanung durch die Regionalverbände muss allerdings bis 2025 vorliegen!

Aufgrund der vorgenannten landespolitischen Rahmenbedingungen geht es beim Ausbau der erneuerbaren Energie somit nicht mehr um das ob, sondern lediglich noch um die Fragen wie und wo.

1. Regionalverband Nordschwarzwald

a) Windenergie

Zur Erfüllung der Flächenziele hat der Regionalverband Nordschwarzwald bereits Ende 2023 eine informelle Beteiligung gestartet, auf deren Basis der Gemeinderat in der Sitzung vom 19.12.2023 unter Beschlussziffer 5 des Tagesordnungspunktes 5 bereits einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst. Demzufolge sollen die Bezirke „Rittenhardt“ und „Großer Wald“ mit Ausnahme der nach dem Bundesförderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ ausgewählten Stilllegungsflächen dem Regionalverband Nordschwarzwald als potenziell geeignete Flächen für Windenergieanlagen auf der Gemarkung Königsbach-Stein gemeldet werden.

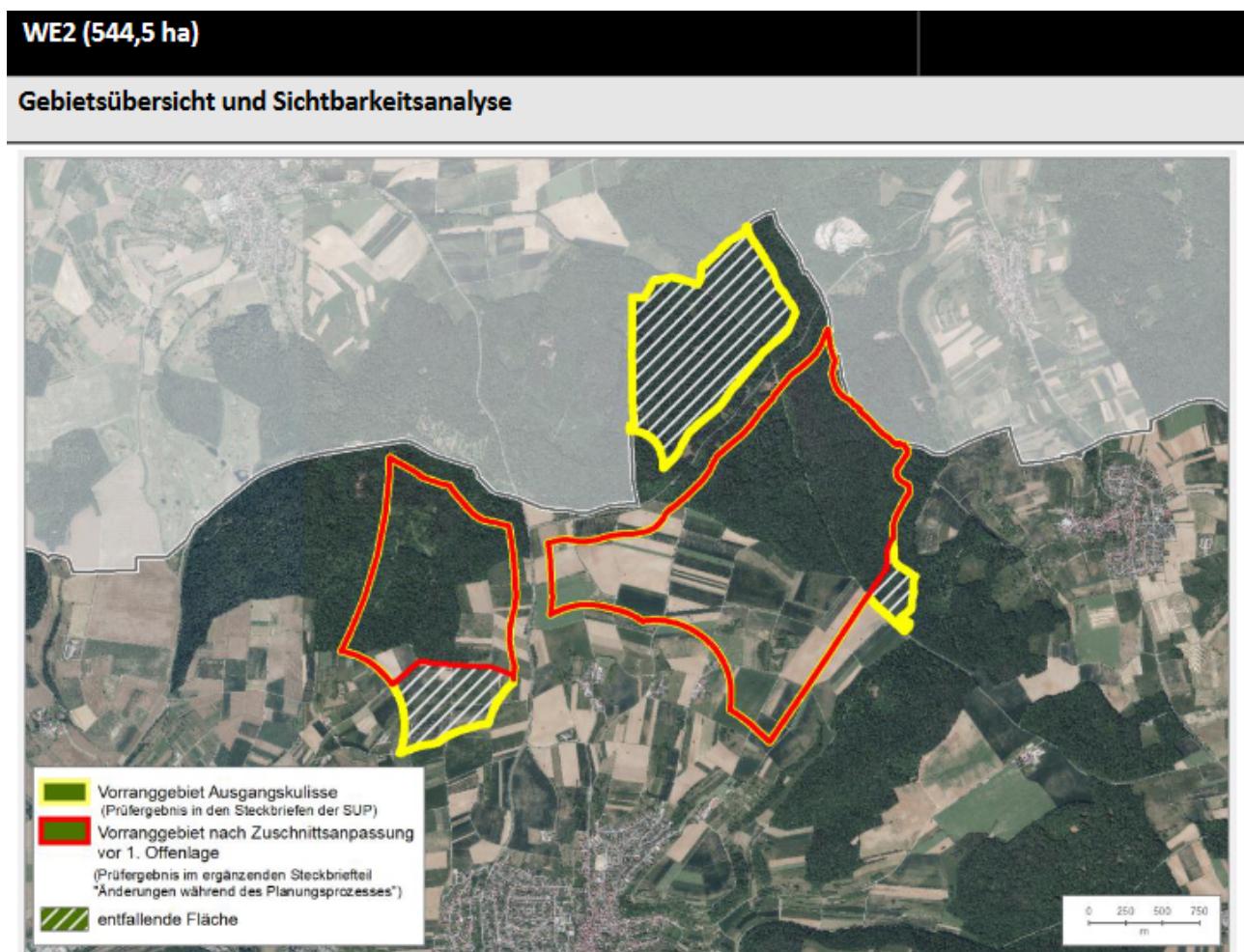


Abbildung 1: Gebietsabgrenzung des Vorranggebiets (VRG) für die Windenergie mit Luftbild.

Gegenüber dem damaligen Planungsstand hat der Regionalverband die ausgewiesenen Flächen verkleinert, sodass die gelb umrandeten Gebiete aufgrund der zu erwarteten Umweltbeeinträchtigungen entfallen. Hintergrund sind hierbei u.a. die Natura-2000 Gebiete. Deren Aussparung führt dazu, dass das Gebiet nicht mehr als „sehr konfliktbehaftet“ eingestuft wird. Details sind der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

Zum aktuellen Zeitpunkt bezieht sich die Stellungnahme der Gemeinde somit auf die Waldgebiete innerhalb der rot umrandeten Flächen.

Aus Sicht der Verwaltung ist beim Regionalverband darauf hinzuwirken, dass auch die landwirtschaftlichen Flächen südlich der Waldgebiete entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2023 weiterhin aus den Planungen herausgenommen werden. Hierdurch werden die Abstände zur Ortslage vergrößert und dadurch mögliche Beeinträchtigungen minimiert.

b) Solarenergie

Zum aktuellen Stand sind weder auf Gemarkung Königsbach-Stein, noch im Bereich der Nachbar-kommunen Freiflächen-PV-Anlagen geplant. Die Planungen des Regionalverbands Nordschwarzwald sind der unten beigefügten Aufstellung zu entnehmen:

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche	Seite
Enzkreis			
PE1	Ölbronn-Dürrn	4,2 ha	7
PE2	Ötisheim	11,8 ha	8
PE3	Illingen	6,6 ha	8
PE4	Keltern	5,6 ha	7
PE5	Mühlacker	11,2 ha	8
PE6	Wiernsheim	10,2 ha	8
PE7	Wurmberg	7,9 ha	8
PE8	Wiernsheim	6,1 ha	8
PE9	Straubenhardt	3,0 ha	9
PE10	Friolzheim	5,3 ha	10
PE11	Friolzheim	5,9 ha	10
PE12	Heimsheim	9,0 ha	10
PE13	Heimsheim	2,7 ha	10
Stadt Pforzheim			
PP1	Pforzheim	2,7 ha	7
PP2	Pforzheim	4,2 ha	7

Dies entspricht dem kritischen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates aus vorgenannter Sitzung und ist aus Sicht der Verwaltung zu begrüßen.

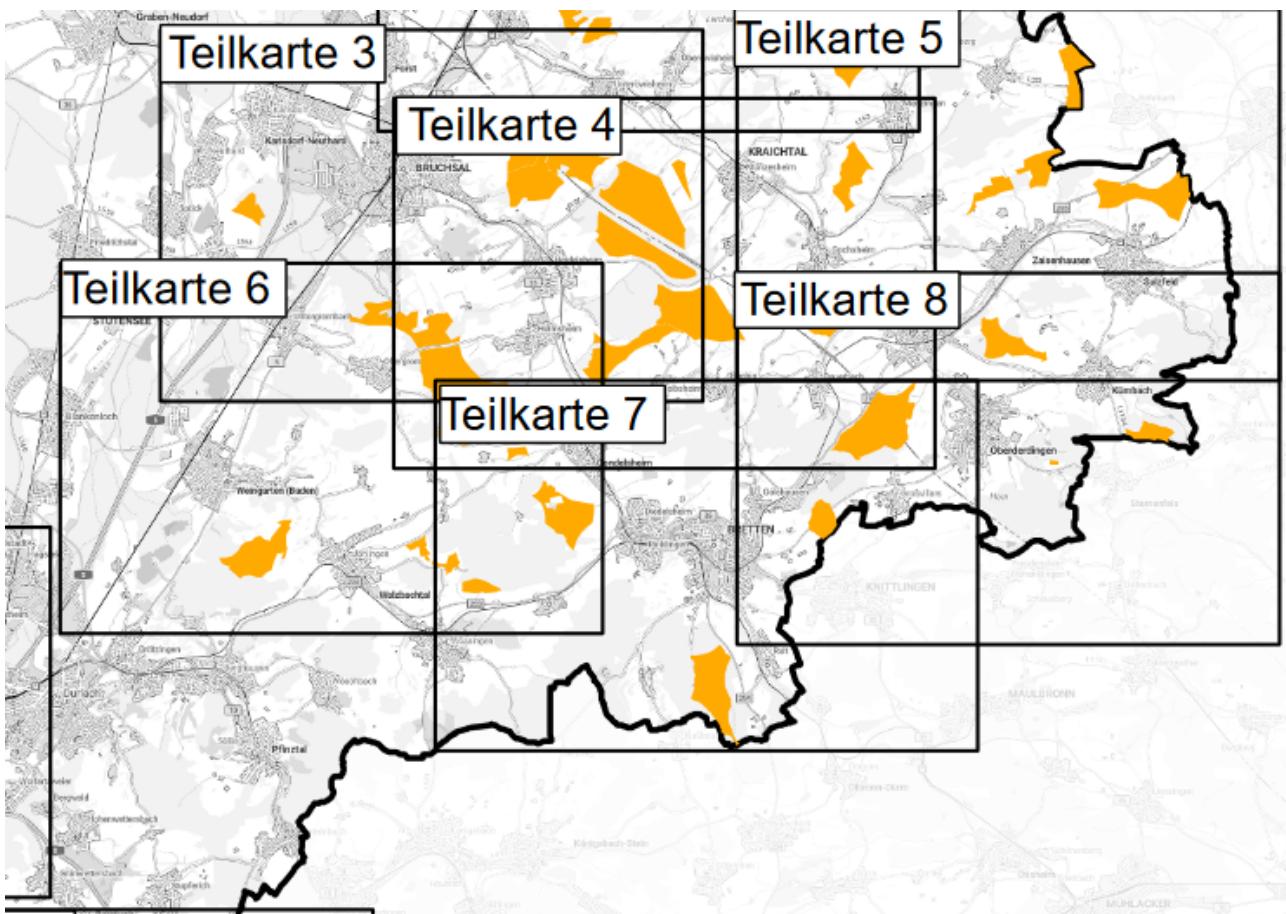
1. Regionalverband Mittlerer Oberrhein

a) Windenergie

Auch im Gebiet des RVMO finden entsprechende Planungen statt, woran die Gemeinde Königsbach-Stein als direkter Angrenzer selbstverständlich beteiligt wird.

Nach vorliegenden Planungen gibt es im Bereich der Gemarkungsgrenzen keine direkte Betroffenheiten. Lediglich auf Gemarkung Bretten gibt es Planungen zwischen dem Stadtteil Sprantal und der B294, welche aber auf Königsbach-Stein keine direkten Auswirkungen haben. Aufgrund der Lage eigener Vorranggebiete in gleicher Richtung erreicht man sogar das Ziel der Konzentrationszonen und wirkt einer Verspargelung der Landschaft entgegen.

In einem Abstimmungsgespräch mit der Stadt Bretten hat man sich dort allerdings kritisch zur Bündelung um den Stadtteil Sprantal herum geäußert, da es dann zu einer Umzingelungswirkung in diesem Bereich kommen könnte.



Regionalverband Mittlerer Oberrhein **Regionalplan**

Neuaufstellung des Regionalplankapitels
4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

Ergänzung zur Raumnutzungskarte

Maßstab 1: 50.000

Legende

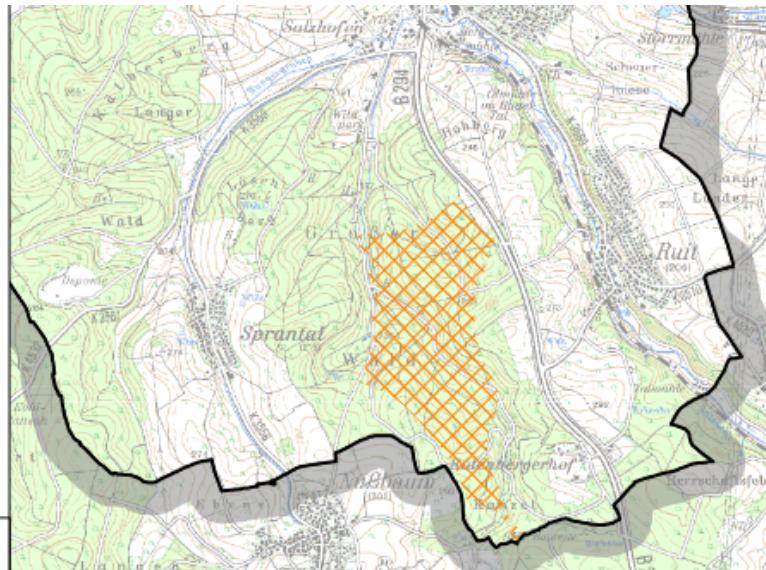
Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie

Regionsgrenze

Gemeindegrenze

Stand: Dezember 2023

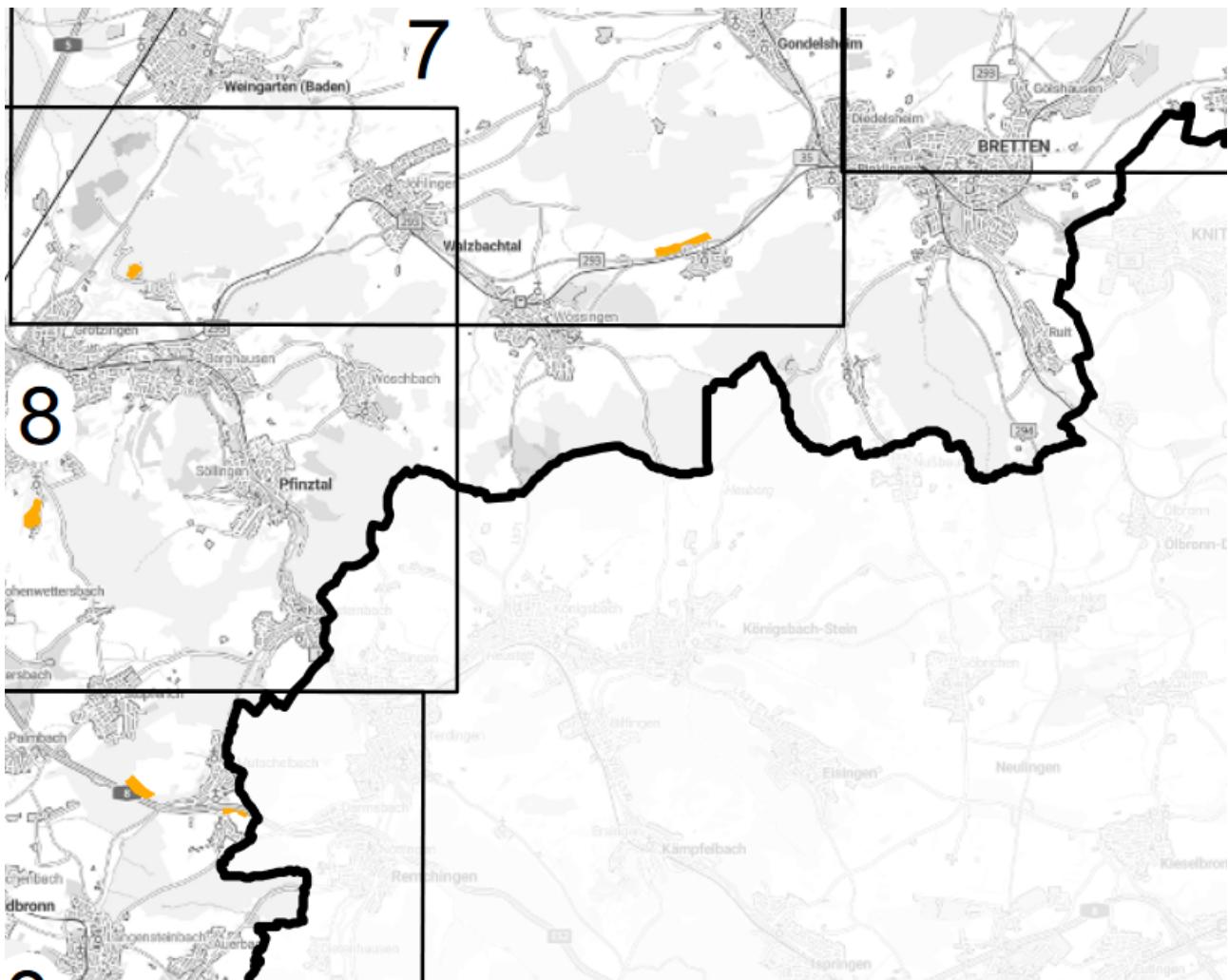
Grundlage: TK50
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden Württemberg
(<http://www.lgl-bw.de>) Az.: 2851.9-1/19



b) Solarenergie

Wie bereits zuvor bei den Windenergieplanungen, wird die Gemeinde auch an den Solarenergieplanungen des RVMO beteiligt.

Allerdings sind hier nur Anlagen in großer räumlicher Entfernung (B 293 bei Bretten-Dürrenbüchig und A8 bei Karlsbad-Mutschelbach) geplant, sodass Belange der Gemeinde hier nicht tangiert werden.



Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Stellungnahme entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen.

Anlage(n):

1. [Steckbrief Umweltbericht WE2](#)